

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Emine Demirbüken-Wegner (CDU)**

vom 15. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2018)

zum Thema:

**Erste Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage 18/13842 „Wir setzen den IMP um...“
– Wie steht es damit im Bereich Justiz? (2)**

und **Antwort** vom 29. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Apr. 2018)

Frau Abgeordnete Emine Demirbüken-Wegner (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13796
vom 15. März 2018

über Erste Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage 18/13842 „Wir setzen den IMP um...“ -
Wie steht es damit im Bereich Justiz? (2)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann genau wurde die AG MiStra gegründet, wie oft tagt sie und wer ist ständiges Mitglied?

Zu 1.: Auf einen Vorschlag der damaligen Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 8. Juli 2011, eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe (AG) zur Verbesserung des Informationsflusses zum Schutze von Minderjährigen einzurichten, fand zunächst unter Federführung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung am 11. Mai 2012 unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Jugendämter und der für Jugend und Arbeit zuständigen Senatsverwaltungen ein Arbeitstreffen zum Thema „Übermittlung von Informationen der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte zum Schutz von Minderjährigen - Nr. 35 MiStra“ statt. In der Folge setzten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Besprechung ihre Arbeit als „AG MiStra“ fort und erarbeiteten den in der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/13482 zu 1. und 2. benannten Leitfaden. Seitdem tagt die AG MiStra ein- bis zweimal im Jahr. Sie besteht weiter aus den Vertreterinnen und Vertretern der oben genannten Stellen und zusätzlich aus einer Vertreterin der für den Bereich Sport zuständigen Senatsverwaltung und beschäftigt sich mit der praktischen Umsetzung der in der bundeseinheitlich gefassten Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) enthaltenen Mitteilungspflichten zum Schutze Minderjähriger.

2. Wird das Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt in die AG MiStra einbezogen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie erfolgt die Beteiligung?

Zu 2.: Das Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt ist in die AG MiStra insoweit einbezogen, als an dem Netzwerk beteiligte Senatsverwaltungen auch in der AG MiStra vertreten sind. Letztlich hat der in der AG MiStra erarbeitete Leitfaden auch Berücksichtigung in der Integrierten Maßnahmenplanung des Netzwerks gefunden.

3. Welche Gründe gibt es dafür, warum der Senat bisher noch keinen Handlungsbedarf gesehen hat, die Schutzbedarfe von jungen Heranwachsenden über 18 Jahren, die sich z. B. in Ausbildungsverhältnissen befinden, zu berücksichtigen? Wäre der Senat bereit, dieses Anliegen in der AG MiStra zu prüfen?

Zu 3.: Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf eine Berücksichtigung der Schutzbedarfe von Heranwachsenden in dem in der Frage 1 erwähnten Leitfaden bezieht. Insoweit ist zunächst anzumerken, dass die MiStra keine gesonderten Mitteilungspflichten zum Schutze dieser Altersgruppe enthält. Diese fallen aber in den Schutzbereich diverser Mitteilungspflichten ohne speziellen Altersbezug. Gerade für den in der Frage angesprochenen Bereich der Ausbildungsverhältnisse enthält der Leitfaden im Übrigen bereits jetzt für den Fall des Tatverdachts gegen eine in der Berufsausbildung tätige Person die notwendigen Hinweise. Angesichts dessen wird insoweit derzeit keine Veranlassung für eine Ergänzung des Leitfadens gesehen.

4. Wann wird der Senat das Ergebnis zur Prüfung der AG MiStra hinsichtlich der Einbeziehung von Tätigkeiten in Einrichtungen und Diensten des Gesundheits- und Sozialbereiches vorlegen können?

Zu 4.: Das Thema wird in der nächsten Sitzung der AG MiStra am 3. Mai 2018 erörtert werden. Mit einem Ergebnis der Prüfung ist daher spätestens im Sommer 2018 zu rechnen.

5. Weshalb hat sich die Senatsverwaltung für Justiz in ihren Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewalt unter Inhaftierten dazu entschlossen, zwischen sexueller Gewalt und nicht-sexueller Gewalt nicht zu unterscheiden, obwohl zahlreiche wissenschaftliche Expertisen deutliche Unterschiede belegen? Wird es daraus resultierend keine Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt im Strafvollzug geben? Welche Vor- und Nachteile sieht der Senat in diesem Vorgehen in Bezug auf die Betroffenen sexueller Gewalt?

Zu 5.: Die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewalt unter Inhaftierten wurden bereits im Januar 2016 verabschiedet. Die Integrierte Maßnahmenplanung des Berliner Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt wurde erst im Juni 2016 herausgegeben, weshalb die darin aufgeführten Empfehlungen in den Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewalt unter Inhaftierten nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewalt unter Inhaftierten berücksichtigen die verschiedenen Arten von Gewalt durchaus. So werden verschiedenen Gewaltformen und Prävalenzen ausführlich dargestellt, auch zum Thema sexuelle Gewalt. Aus praktischer Sicht wurde es zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewalt unter Inhaftierten als wenig zielführend angesehen, für jede Form der Gewalt eigene Präventionsansätze zu formulieren, weil Überschneidungen von Gewaltformen nicht auszuschließen sind. So könnten inhaftierte Personen, die aufgrund bestimmter Merkmale besonders gefährdet sind, Gewalt in psychischer, körperlicher und/oder sexueller Form erfahren und diese an bestimmten gefahrgeneigten Orten (z.B. Duschen, Hafträume, Sporträume) erleben. Deshalb wurden die Erkenntnisse zu Risikofaktoren für Übergriffe zusammengefasst und auf dieser Basis Handlungsempfehlungen formuliert, die grundsätzlich geeignet erscheinen, die Häufigkeit von Übergriffen verschiedenster Art zwischen inhaftierten Personen, unabhängig davon ob sexuell, körperlich oder psychisch, zu reduzieren.

Wie bereits in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13482 berichtet, befinden sich die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewalt unter Inhaftierten derzeit in einem Überprüfungs-/Angleichungsprozess. Somit kann die Frage, ob resultierend aus der aktuell vorliegenden Fassung der Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewalt unter Inhaftierten keine Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt im Strafvollzug etabliert werden, mit nein beantwortet werden. Aktuell liegen diese jedoch nicht vor.

6. Welche Fortbildungsmaßnahmen zu sexueller Gewalt im Strafvollzug wird für das Justizvollzugs- Personal durch den Senat bereitgestellt? Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nahmen bisher an den Schulungen teil? Welche Einschätzungen von Seiten des Personals gab es bisher dazu?

Zu 6.: In der Bildungsstätte Justizvollzug Berlin werden keine Fortbildungen angeboten, die ausschließlich das Thema „Sexuelle Gewalt im Strafvollzug“ zum Gegenstand haben. Gleichwohl wird das Thema „Sexuelle Gewalt“ auch in Fortbildungsangeboten zum Thema „Gewalt“ berücksichtigt. Dieses ist in mehreren Sachzusammenhängen in den Fortbildungsangeboten vertreten. Beispielsweise in „Umgang mit Konflikten“, „Aggression und Bedrohung“, „Aggression vorbeugen und Begegnen“ oder „Souveränität im Umgang mit Aggression und Gewalt“. Randbezüge sind auch in Fortbildungsmaßnahmen zu Themen wie „Psychische Auffälligkeiten“, „Persönlichkeitsstörungen“ sowie „Situations- training Sicherungstechniken“ vorhanden. Ebenso sind Angebote vorhanden, die darauf abzielen, dem Justizvollzugspersonal präventive und reaktive Fähigkeiten zu vermitteln, um den Eigenschutz zu stärken.

Im Folgenden sind die seit dem Jahr 2014 durchgeführten Fortbildungsangebote zur Thematik „Gewalt“ tabellarisch, getrennt nach Jahren, dargestellt. Die Tabellen sind jeweils unterteilt nach Titel des Fortbildungsangebotes und Anzahl der Teilnehmenden pro Kurs.

Im Jahr 2014 fanden folgende Fortbildungsangebote für Mitarbeitende des Justizvollzuges im Zusammenhang mit Gewalt statt:

Titel	Teilnehmende
Situationstraining Sicherungstechniken	12
Umgang mit Aggression und Gewalt im Vollzug - Insassen sowie Beschäftigte	17
Umgang mit psychisch auffälligen Inhaftierten	17
Umgang mit Aggression und Gewalt im Vollzug - Seminar für Männer	12
Sicherungstechniken - Abwehr von Hieb- und Stichwaffen	8
Was ist eine dissoziale Persönlichkeitsstörung?	15
Sicherungstechniken und Selbstverteidigung (Basistraining)	4
Umgang mit psychisch auffälligen Inhaftierten	14
Umgang mit Konflikten und Grenzen im Vollzug	13
Training Sicherheitstechniken und Selbstverteidigung	8
Was ist Borderline? Probleme und Hilfestellung für den Umgang	13
Suchtmittelabhängigkeit und Psychische Störungen	11

Situationstraining Sicherungstechniken	9
Schematherapie und Aggression für die Justizvollzugsanstalt Tegel - Sozialtherapeutische Anstalt	15
Umgang mit psychisch auffälligen Inhaftierten - Inhouse Justizvollzugsanstalt Heidering	19

Im Jahr 2015 fanden folgende Fortbildungsangebote für Mitarbeitende des Justizvollzuges im Zusammenhang mit Gewalt statt:

Titel	Teilnehmende
Umgang mit Konflikten und Grenzen im Vollzugsalltag	10
Situationstraining Sicherungstechniken/Eigensicherung	7
Was ist Borderline? Probleme und Hilfestellung für den Umgang	12
Grundlagen der Gesprächsführung mit Inhaftierten	10
Umgang mit psychisch auffälligen Inhaftierten	16
Basistraining: Eigensicherungstechniken und Selbstverteidigung	5
Basistraining: Eigensicherungstechniken und Selbstverteidigung	8
Suchtmittelabhängigkeit und Psychische Störungen	16
Was ist eine dissoziale Persönlichkeitsstörung?	14
Souveränität im Umgang mit Aggression und Gewalt – für Männer	11
Situationstraining Sicherungstechniken/Eigensicherung	13
Multiplikatoren Fortbildung: Eigensicherungstraining	13
Umgang mit psychisch auffälligen Inhaftierten - Inhouse Justizvollzugsanstalt Tegel	19
Risikomanagement auf der Kulturebene - Inhouse Justizvollzugsanstalt Plötzensee	14
Psychische Auffälligkeiten bei Inhaftierten - Inhouse Justizvollzugsanstalt Plötzensee	16

Im Jahr 2016 fanden folgende Fortbildungsangebote für Mitarbeitende des Justizvollzuges im Zusammenhang mit Gewalt statt:

Titel	Teilnehmende
Sicherheit - Selbstsicherheit - Selbstbehauptung	10

Grundschulung Erstsprecher - Verhalten bei Geiselnahme	14
Situationstraining Sicherungstechniken	11
Souveränität im Umgang mit Aggression und Gewalt für Frauen	15
Gesundheitssport und Eigensicherungstraining	12
Was ist eine dissoziale Persönlichkeitsstörung?	12
Psychische Auffälligkeiten bei Inhaftierten	14
Umgang mit Konflikten und Grenzen im Vollzugsalltag	11
Umgang mit Konflikten und Grenzen	7
Aggression vorbeugen und begegnen	10
Situationstraining Sicherungstechniken	13
Psychische Auffälligkeiten bei Inhaftierten	14
Umgang mit Sexualstraftätern - Inhouse Justizvollzugsanstalt Heidering	16
Multiplikatoren-Schulung Eigensicherungstraining	8
Arbeitsplatz Gefängnis	1. Tag: 17 2. Tag: 15*
Souveränität im Umgang mit Aggression und Gewalt - für Frauen Inhouse Justizvollzugsanstalt Tegel	10

*Es handelte sich um eine zweitägige Fortbildung

Im Jahr 2017 fanden folgende Fortbildungsangebote für Mitarbeitende des Justizvollzuges im Zusammenhang mit Gewalt statt:

Titel	Teilnehmende
Was ist eine dissoziale Persönlichkeitsstörung?	11
Gesundheitssport und Eigensicherungstraining	11
Umgang mit Konflikten und Grenzen im Vollzugsalltag	9
Für den Notfall besser gewappnet - situationsgerechte Sicherungsverwahrung für Frauen	14
Suchtmittelabhängigkeit und Psychische Störungen	16
Training Sicherungstechniken	7

Umgang mit Sexualstraftätern	18
Psychische Auffälligkeiten bei Inhaftierten	11
Arbeitsplatz Gefängnis	1. Tag: 13 2. Tag: 10*
Situationstraining Sicherungstechniken	12
Aggression und Bedrohung durch Inhaftierte und Probanden vorbeugen und begegnen	16
Gesundheitssport und Selbstverteidigung - Einheit statt Gegensatz	13
Situationstraining Sicherungstechniken	12
Gesprächsführung und Konfliktmanagement für Frauen	14
Psychische Auffälligkeiten bei Inhaftierten	12
Situationstraining für Einsatzleitende	8

*Es handelte sich um eine zweitägige Fortbildung

Zu den o. g. Veranstaltungen liegen zwar positive Feedbacks vor, da die Veranstaltungen aber nicht ausschließlich das Thema „Sexuelle Gewalt im Strafvollzug“ aufgreifen, können keine Einschätzungen benannt werden.

7. Ist die Einschätzung richtig, dass die Schutzkonzepte im Krankenhaus des Maßregelvollzugs sexualisierte Gewalt nicht berücksichtigen? Wenn ja, was wird der Senat unternehmen, damit dieser Aspekt in die bisherigen Schutzkonzepte mit eingearbeitet wird? Oder sieht der Senat keinen Handlungsbedarf? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Zu 7.: Die Einschätzung ist nicht richtig. Wie bereits in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/13482 ausgeführt, befinden sich die Patientinnen und Patienten des Krankenhauses des Maßregelvollzugs (KMV) in ständiger enger therapeutischer Betreuung. Sexualstraftäter sind in einer Abteilung untergebracht, die auf die Behandlung dieser Personengruppe spezialisiert ist und in der ein ganz besonderes Augenmerk auf sexuell motivierte Äußerungen oder Handlungen gelegt wird, die auf deliktnahes Verhalten hinweisen könnten. Auf allen Stationen sind die Patientinnen und Patienten angehalten, sich bei Schwierigkeiten mit anderen Personen direkt an die Bezugspflege oder/und der zuständigen Therapeutin oder den Therapeuten zu wenden. Auch im Rahmen von wöchentlich stattfindenden Stationsversammlungen können alle Themen angesprochen werden, die die untergebrachten Personen bewegen. Sollte die Intimsphäre einer untergebrachten Person dabei tangiert werden, wird das Gespräch im Einzelsetting fortgeführt.

Sofern sexuell übergriffiges Verhalten durch das ständig auf der Station anwesende Pflegepersonal beobachtet wird, wird umgehend interveniert. Je nach Situation erfolgt eine Verlegung der sexuell übergriffigen untergebrachten Person auf eine andere Station oder es wird eine besondere Sicherungsmaßnahme zum Schutz anderer Personen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Den entsprechenden therapeutischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses des Maßregelvollzugs sind sämtliche aktenkundigen Delikte der hier untergebrachten Personen bekannt, so dass vor diesem Hintergrund eine Risikoeinschätzung in Bezug auf sexuelle Übergriffe vorgenommen wird. Ein sexuell übergriffiges Verhalten wird selbstverständlich im Rahmen der Therapieplanung berücksichtigt und in der Therapie bearbeitet.

8. Wann wird die Umsetzungsanleitung der „Arbeitsgruppe zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses“ unter Berücksichtigung des IMP abgeschlossen sein? Wie oft tagt die Arbeitsgruppe und wird das Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt an der Arbeitsgruppe beteiligt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie wird das Netzwerk einbezogen?

Zu 8.: Eine Arbeitsgruppe mit diesem Namen ist den mit diesen Themen befassten Senatsverwaltungen nicht bekannt.

9. Welche Gründe hat der Senat - entgegen der Sicht aller Akteure des Berliner Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt - sich auf Bundesebene nicht für die Streichung des Begriffes „Minderjähriger“ in § 30a Abs.1 Nr. 2 lit. b Bundeszentralregister (BZRG) einzusetzen? Warum schließt der Senat damit Heranwachsende, die sich im Abhängigkeitsverhältnis „Berufsausbildung“ befinden, von dieser Schutzmaßnahme aus?

Zu 9.: Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 5 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/13482 verwiesen.

10. Wie positioniert sich der Senat zu Hilfeleistungen für Betroffene von sexueller Gewalt im sozialen Nahfeld, da das EHS ausschließlich Opfer betreut, die in Institutionen sexuelle Gewalt erfahren haben? Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um auch hier zur Verbesserung des Opferschutzes beizutragen? Oder sieht der Senat entgegen den Forderungen aller Mitwirkenden im Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt keinen Handlungsbedarf?

11. Ist der Senat wirklich der Meinung, dass die von den Trägern „Wildwasser“ und „Tauwetter“ getragene Beratungsstelle für betroffene sexueller Gewalt den Bedarf abdeckt? Welche Maßnahmen wird der Senat veranlassen, um gemäß IMP-Forderung diesen Bereich zu stärken?

Zu 10. und 11.: Der Träger „Wildwasser - Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.“ bietet durch seine Angebote im Bereich Selbsthilfe und Beratung ein spezielles Beratungs- und Unterstützungsangebot für Frauen an, die in ihrer Kindheit/Jugend sexuelle Gewalt erlebt haben. Zum Teil sind die Frauen auch als Erwachsene weiterhin Opfer sexualisierter Gewalt. Zudem führt Wildwasser das Frauen-NachtCafé, eine nächtliche Anlaufstelle für Frauen, die sich auf Grund sexualisierter Gewalt in einer Krise befinden. Die im Integrierten Maßnahmenplan gegen sexualisierte Gewalt enthalten Empfehlungen für die Beratung von Frauen, die in ihrer Kindheit Opfer sexueller Gewalt wurden, hat die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung durch eine zusätzliche Stelle für Wildwasser im Haushalt 2016/2017 umgesetzt. Auch das FrauenNachtCafé wird von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung finanziell gefördert.

Darüber hinaus wird seit 2018 das Projekt „MUT-Ombudsstelle gegen sexuelle Gewalt für kognitiv beeinträchtigt Menschen“ verstetigt und erhält finanzielle Förderungen durch die Senatsverwaltungen für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung sowie für Integration, Arbeit und Soziales (für 2018 erhält die MUT-Ombudsstelle Mittel aus dem Integrierten

Gesundheitsprogramm IGP in Höhe von 40.000,00 €, Mittel des Integrierten Sozialprogramms ISP in Höhe von 30.000,00 € und erbringt einen Eigenanteil in Höhe von 6.325,38 €). Die MUT-Ombudsstelle beschäftigt sich seit Jahren mit dem Thema sexualisierte Gewalt bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Sie berät trägerübergreifend Opfer von sexualisierter Gewalt und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in denen Fälle oder Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt aufgetreten sind.

Im Rahmen des Integrierten Gesundheitsprogramms (IGP) werden das FrauenNachtCafé von Wildwasser e.V. und die Informations- und Beratungsstelle von Tauwetter e.V. bereits mehrjährig gefördert. Bereits seit 2016 erhält der Träger Wildwasser e.V. zusätzliche Personalmittel, um dem gestiegenen Beratungsbedarf gerecht zu werden.

Um die Arbeit in diesem Bereich weiter zu entwickeln, sich berlinweit weiter zu vernetzen und zudem qualifizierte Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der professionellen Versorgung anzubieten, wurden ab dem Jahr 2018 zwei neue Projekte von S.I.G.N.A.L. e.V in die Förderung des IGP aufgenommen. S.I.G.N.A.L. e.V. setzt sich für eine Gesundheitsversorgung ein, in der häusliche und sexualisierte Gewalterfahrungen berücksichtigt und mögliche kurz-, mittel-, und langfristige gesundheitliche Folgen sensibel und ursachenadäquat behandelt werden. Das Traumanetz Berlin richtet sich an Akteurinnen und Akteure sowie Organisationen, die in Berlin in die Versorgung traumatisierter gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder involviert sind.

Professionelle Beratung für Betroffene sexueller Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil des Berliner Hilfesystems für von Gewalt betroffene Frauen und erfährt demzufolge auch stetig die Unterstützung des Senats.

Um den stetig steigenden Beratungsbedarf für Betroffene sexueller Gewalt zu decken, wurde bei der Beratungsstelle LARA-Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen die Mittel verstärkt, um den Fachkräftepool bei LARA entsprechend zu verstärken. LARA bietet niedrigschwellige Hilfen für Frauen nach dem 14. Lebensjahr, die eine Vergewaltigung, sexuelle An- und Übergriffe und sexuelle Belästigung erfahren haben. LARA führt auch die sehr erfolgreiche Berliner Kampagne „Nein heißt Nein“ durch, die über das geänderte Sexualstrafrecht informiert und seit Beginn der Kampagne einen stetigen Beratungszuwachs zu verzeichnen hat. Darüber hinaus werden ab Sommer 2018 für LARA zusätzliche Beratungsräume finanziert, um dem gestiegenen Beratungsbedarf sowie der notwendigen zeitnahen Versorgung in geeigneten Räumen gerecht zu werden.

Für die traumatherapeutische Versorgung sowie für von Gewalt betroffene Frauen mit Migrationshintergrund werden aktuell Angebote geprüft und implementiert, die es ermöglichen sollen, diese besonderen Bedarfe durch ein traumatherapeutisches Angebot (Traumaambulanz) sowie mit muttersprachlichen Psychotherapeutinnen zu decken.

Insgesamt hat das Berliner Hilfesystem seit 2016 stetig zusätzliche finanzielle Mittel erhalten, um die Beratungsangebote für von sexueller Gewalt betroffene Frauen bedarfsgerecht ausbauen zu können und so dem gestiegenen Beratungsbedarf gerecht zu werden.

12. Ist dem Senat bekannt, dass Sprachmittler bei Straftaten sexueller Gewalt besondere und auch psychologische Kenntnisse in Bezug auf das Delikt haben müssen? Weshalb berücksichtigt der Senat dann die Forderung des Berliner Netzwerkes nicht?

Zu 12.: Dem Senat ist nicht bekannt, ob die Projekte, die professionelle Beratung nach sexueller Gewalt anbieten (siehe dazu die Antwort auf Frage 10 und 11), auch eine Sprachmittlung verpflichten, die über strafrechtliche und psychologische Kenntnisse verfügen.

13. Nach welchen Vorschriften die Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts erfolgt, war der Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt und auch den dort vertretenen Juristen bekannt. Es ging einzig und allein um das Problem, dass die Staatsanwaltschaft trotz Antrag Betroffener von sexualisierter Gewalt diesen den Beistand während des Ermittlungsverfahrens verweigerte, obwohl ihnen dieser zusteht. Deshalb noch einmal die Frage: Wurde die Staatsanwaltschaft dahingehend sensibilisiert, ihre Entscheidungspraxis zu überprüfen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 13.: Die Beiordnung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist Aufgabe der Gerichte und nicht der Staatsanwaltschaft. Die Gerichte sind in ihrer Entscheidung unabhängig.

Frage 10 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/13482 vom 13. Februar 2018 bezog sich auf die „Sensibilisierung der Staatsanwaltschaft“ für Nr. 174b RiStBV durch den Senat und wurde von hier aus wie folgt beantwortet:

„Die Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts erfolgt gemäß Nr. 174b Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag der Betroffenen. Dieser Regelung liegen die Vorschriften der §§ 406h und 397a der Strafprozessordnung zugrunde, die für das Handeln der an Recht und Gesetz gebundenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte maßgeblich sind“.

Dem Senat sind Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft Berlin Betroffenen von sexualisierter Gewalt zu Unrecht anwaltlichen Beistand während des Ermittlungsverfahrens verweigert haben soll, nicht bekannt. Insoweit besteht kein Anlass, die Entscheidungspraxis der Staatsanwaltschaft zu überprüfen.

Berlin, den 29. März 2018

In Vertretung

M. Gerlach

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung